

Bundessozialgericht . Im Namen des Volkes

Az.: 3 RK 73/73

U r t e i l
in dem Rechtsstreit,

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

Zugestellt am
24. Juni 1974

g e g e n

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 15. Mai 1974 durch die Richter Spielmeier, Dr. Straub und Dr. Schmitt sowie die ehrenamtlichen Richter Vogt und Strasser für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 20. Juni 1973 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

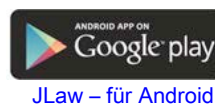
Die Beteiligten streiten um die Verfassungsmäßigkeit des Umlageverfahrens nach §§ 10, 14 des Lohnfortzahlungsgesetzes (LFZG) vom 27. Juli 1969 (BGBl I 946). Nach § 10 LFZG werden allen Arbeitgebern, die regelmäßig nicht mehr als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigen, die ihnen aus dem LFZG entstehenden Aufwendungen von der Krankenkasse in bestimmter Höhe erstattet. Zur Aufbringung der erforderlichen Mittel haben sie nach § 14 LFZG Umlagen zu leisten. Der Kläger, von dem die Beklagte vorschriftsmäßig Umlagen verlangt, hält diese Vorschriften wegen Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und Art. 3 Abs. 1 GG für nichtig. Das Umlageverfahren beschränke ohne nachweisbare soziale Notwendigkeit die unternehmerische Selbstverantwortung, die Ausdruck grundrechtlich geschützter Entfaltungsfreiheit sei. Die Lohnfortzahlungsver-sicherung sei auch willkürlich gestaltet, weil kein sachlicher Grund bestehe, gerade Kleinbetriebe zu erfassen und die Ver-sicherungspflicht davon abhängig zu machen, daß in dem Be-trieb Arbeiter und nicht ausschließlich Angestellte beschäf-tigt werden.

Das Sozialgericht hat die - gegen den Umlagebescheid der Be-klagten vom 16. April 1971 und den Widerspruchsbescheid vom 23. September 1971 gerichtete - Klage abgewiesen (Urteil vom 18. Juli 1972). Das Landessozialgericht (LSG) hat dieses Ur-teil bestätigt. Der Kläger werde durch die Beteiligung an dem Umlageverfahren nicht in unzumutbarer Weise in seiner Disposi-tionsfreiheit beschränkt. Da er infolge der Einführung der Lohnfortzahlung an Arbeiter ohnehin ein höheres Risiko als bis-her einkalkulieren müsse, wirke sich das Umlageverfahren nur dahingehend aus, daß das Risiko besser kalkulierbar werde. Das Umlageverfahren führe auch nicht notwendigerweise zu einer Be-günstigung der Betriebe mit hohem Krankheitsrisiko zu Lasten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

der Betriebe mit niedrigem Krankheitsrisiko. Denn entsprechend § 384 Reichsversicherungsordnung - RVO - (i.V.m. § 17 LFZG) könnten die Umlagebeträge nach der Erkrankungsgefahr gestaffelt werden. Schließlich sei - nach § 19 LFZG - auch ein freiwilliges Ausgleichsverfahren vorgesehen, das die Teilnahme an dem beanstandeten Umlageverfahren erübrige. Sowohl die Beschränkung des Umlageverfahrens auf Betriebe bestimmter Größe wie auch auf Betriebe, die Arbeiter beschäftigen, sei sachgerecht. Es bestehe der auch durch statistische Zahlen erwiesene Erfahrungssatz, daß der Krankenstand bei Arbeitern im allgemeinen höher sei als bei Angestellten. Auch sei der Ausfall eines Arbeiters schwerer zu überbrücken als der eines Angestellten. Die beanstandeten Vorschriften dienten im übrigen auch dem Schutz der Arbeitnehmer, weil dadurch Gefährdungen des Lohnfortzahlungsanspruchs entgegengewirkt werde (Urteil vom 20. Juni 1973).

Der Kläger hat die von dem LSG zugelassene Revision eingelegt und beantragt, die Urteile der Vorinstanzen und die Bescheide der Beklagten aufzuheben. Er hält seine verfassungsrechtlichen Bedenken auch gegenüber dem Urteil des Senats vom 24. Mai 1973 (BSG 36, 16) aufrecht. Die Beklagte beantragt unter Hinweis auf das vorgenannte Urteil des Senats die Zurückweisung der Revision.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Wie der Senat schon in seinem Urteil vom 24. Mai 1973 (BSG 36, 16) entschieden hat, sind §§ 10, 14 LFZG mit dem GG vereinbar. Zwar hat der Senat damals ausdrücklich nur zu der - von den Beteiligten in den Vordergrund gestellten - Frage Stellung genommen, ob ein Verstoß gegen

- 4 -



- 4 -

Art. 3 Abs. 1 GG etwa darin gesehen werden könne, daß das Umlageverfahren ohne Rücksicht darauf durchgeführt wird, ob ein Betrieb im Einzelfall wegen besonders günstiger Vermögensverhältnisse in der Lage ist, die Lohnfortzahlungsverpflichtung ohne Hilfe des Ausgleichsverfahrens auf Dauer zu erfüllen. Aber auch die von dem Kläger jetzt vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken sind nicht begründet.

Da der Kläger gegen die zutreffenden Ausführungen des LSG, wie sie unter I wiedergegeben sind, keine neuen Gesichtspunkte vorträgt, kann sich der Senat auf einige Ergänzungen beschränken:

Gegenüber dem Hinweis des Klägers, das Umlageverfahren greife in die unternehmerische Freiheit ein, ist die im Grunde auch von dem Kläger nicht bestrittene Tatsache hervorzuheben, daß dieses Verfahren den gegenteiligen Zweck hat, nämlich die unternehmerische Freiheit trotz der den Unternehmer durch das LFZG auferlegten sozialen Verpflichtungen soweit wie möglich zu schützen. Die durch das LFZG verwirklichte arbeitsrechtliche Lösung des Problems der Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten konnte zu der Frage führen, ob die unabdingbare (§ 9 LFZG) Aufbürdung eines wesentlichen Teiles des Krankheitsrisikos auch der Arbeiter auf die Unternehmer die Möglichkeiten, als Unternehmer frei tätig zu werden, zu stark einschränkt. Diese Frage ist jedenfalls insoweit berechtigt, als das Risiko der Erkrankung mangels Kalkulierbarkeit nicht hinreichend sicher in die unternehmerische Kostenrechnung einbezogen werden kann. Eine hinreichend sichere Kalkulation des Krankheitsrisikos der Beschäftigten ist besonders bei Kleinbetrieben fraglich, denn - nach Erkenntnissen der Statistik - ist die Kalkulation um so unsicherer, je kleiner die Zahl der Beschäftigten ist. Die Möglichkeit einer kostenentsprechenden Kalkulation für Betriebe mit wenigen Beschäftigten kann daher durch Verteilung des Risikos auf eine größere Zahl von Betrieben verbessert werden. Diese Risikoverteilung geschieht durch das Umlagever-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

fahren. Daß das Umlageverfahren den erstrebten Zweck auch tatsächlich erreicht, bestreitet der Kläger nicht mehr, nachdem das LSG festgestellt hat, daß ein von dem Kläger vorgelegtes Zahlenbeispiel fehlerhaft ist.

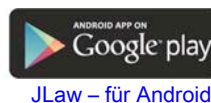
Unter dem Gesichtspunkt des grundrechtlichen Freiheits-schutzes kann daher allenfalls die Frage gestellt werden, ob das Interesse der kleineren Unternehmer an der Risiko-verteilung der Eigeninitiative hätte überlassen werden müssen. Es braucht nicht geklärt zu werden, ob die durch die Einführung der Lohnfortzahlung gefährdeten Unter-nehmer - etwa mit Hilfe der privaten Versicherungswirt-schaft - in der Lage gewesen wären, den durch das Umlage-verfahren erzielten Zweck ebenso gut oder gar besser zu erreichen. Von Art. 2 Abs. 1 GG her sind schon dann keine Bedenken zu erheben, wenn es der Gesetzgeber aus gewichtigen Gründen des allgemeinen Wohls für "ange-bracht" (BVerfG 14, 263, 282) halten konnte, die Klein-Unternehmer zu der solidarischen Übernahme der neuen Belastungen zu zwingen. Das ist der Fall. Da das Krank-heitsrisiko bis zur Einführung der Lohnfortzahlung für Arbeiter im wesentlichen von der Krankenversicherung und nur zum kleineren Teil von den Unternehmern ge-tragen wurde (vgl. § 1 des Arbeiterkrankheitsgesetzes vom 26. Juni 1957, BGBl I 649 - i.d.F. des Gesetzes vom 12. Juli 1961, BGBl I 913 -), bedeutete ein unterschied-licher Krankenstand in den verschiedenen Unternehmens-zweigen keine wesentlich unterschiedliche Belastung der Unternehmer. Von der allgemeinen Einführung der Lohnfortzahlung war aber zu erwarten, daß sie ohne zwangsweise Versicherung zu einer derart unterschied-lichen Belastung geführt hätte, daß gesamtwirtschaft-liche Störungen befürchtet werden konnten. Angesichts der fehlenden Erfahrung mit der Lohnfortzahlung für Arbeiter und der unterschiedlichen Risikobereitschaft der Unter-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

nehmer konnte nicht damit gerechnet werden, daß rechtzeitig ein privates Sicherungssystem für die besonders gefährdeten Betriebe zur Verfügung stehen würde. Zwar steht der Risikoausgleich zugunsten von Betrieben mit erhöhter Erkrankungsgefahr nicht im Vordergrund der Ziele der Lohnfortzahlungsversicherung - vgl. § 384 RVO i.V.m. § 17 LFZG und das freiwillige Umlageverfahren nach § 19 LFZG -, dem Gesetzgeber mußte aber daran gelegen sein, die grundsätzlich arbeitsrechtliche Lösung des Lohnfortzahlungsproblems möglichst reibungslos einzuführen. Das wird auch an der Zurverfügungstellung von "Überbrückungsmitteln" der Krankenkassen und von "Übergangshilfe" des Bundes deutlich (vgl. Art. 4 §§ 3 und 4 des Gesetzes, mit dem das LFZG in Kraft gesetzt wurde).

Die von dem Kläger beanstandete ungleiche Behandlung von Betrieben, die Arbeiter, und von Betrieben, die ausschließlich Angestellte beschäftigten, kann schon deshalb keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG enthalten, weil die §§ 10, 14 LFZG sinnvollerweise darauf beschränkt sind, die befürchteten Auswirkungen der durch das LFZG erfolgten Einführung der Lohnfortzahlung für Arbeiter abzumildern. Aber auch wenn man von dem beschränkten Zweck des LFZG absieht, kann die Nichtberücksichtigung der wenigen Betriebe, die nur Angestellte beschäftigen, nicht den Vorwurf eines willkürlichen Vorgehens gegenüber den übrigen Betrieben rechtfertigen. Der Hinweis des Klägers ist allenfalls dazu angetan, die Berechtigung eines zwangsweisen Umlageverfahrens auch deshalb in Zweifel zu ziehen, weil ein entsprechendes Ausgleichsverfahren in Verbindung mit der seit Jahrzehnten bestehenden Lohnfortzahlungsverpflichtung der Unternehmer gegenüber Angestellten nicht für erforderlich erachtet worden ist. Abgesehen davon, daß bei Einführung der Lohnfortzahlungspflicht gegenüber Angestellten nur ein relativ kleiner Personenkreis betroffen war, war diese Verpflichtung für den Arbeitgeber lange Zeit nicht zwingend. Erst durch Art. 3 der Notverordnung des Reichs-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

präsidenten vom 1. Dezember 1930 (RGBl I 517) wurden die §§ 616 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch, 133c Abs. 2 Gewerbeordnung und 63 Abs. 1 Handelsgesetzbuch entsprechend geändert.

Da die Urteile der Vorinstanzen die angefochtenen Bescheide somit zutreffend bestätigt haben, war die Revision des Klägers zurückzuweisen (§§ 170 Abs. 1 Satz 1, 193 des Sozialgerichtsgesetzes).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

